

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 4799. Sitzung am 30. Juli 2003 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4799. Sitzung am 30. Juli 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Die Situation in Georgien'.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates Frau Heidi Tagliavini, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Georgien und Leiterin der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates den Vertreter Georgiens auf sein Ersuchen ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Die Ratsmitglieder ließen sich von Frau Tagliavini unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Frau Tagliavini und der Vertreter Georgiens führten konstruktive Gespräche."

Auf seiner 4800. Sitzung am 30. Juli 2003 beschloss der Rat, den Vertreter Georgiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs betreffend die Situation in Abchasien (Georgien) (S/2003/751)".

Resolution 1494 (2003) vom 30. Juli 2003

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 1462 (2003) vom 30. Januar 2003,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 21. Juli 2003³²⁰,

unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der Gipfeltreffen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa im Dezember 1996 in Lissabon³¹⁴ und am 18. und 19. November 1999 in Istanbul zur Situation in Abchasien (Georgien),

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal³¹⁵,

missbilligend, dass die Urheber des Anschlags auf einen Hubschrauber der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien am 8. Oktober 2001, bei dem die neun Menschen an Bord ums Leben kamen, noch immer nicht ermittelt worden sind,

betonend, dass das weitere Ausbleiben von Fortschritten in Schlüsselfragen einer umfassenden Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) unannehmbar ist,

jedoch *erfreut* darüber, dass die beiden Tagungen auf hoher Ebene der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs in Genf und die anschließende Begegnung der Präsidenten Georgiens und der Russischen Föderation in Sotschi (Russische Föderation) eine positive Dynamik in den von den Vereinten Nationen angeführten Friedensprozess gebracht haben,

³²⁰ S/2003/751.

sowie erfreut über die wichtigen Beiträge, die die Mission und die gemeinsame Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone geleistet haben, und betonend, wie sehr ihm an der engen Zusammenarbeit zwischen ihnen bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats gelegen ist,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 21. Juli 2003³²⁰;
2. *bekräftigt* das Bekenntnis aller Mitgliedstaaten zur Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen sowie die Notwendigkeit, den Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien in strenger Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen festzulegen;
3. *würdigt und unterstützt mit Nachdruck* die nachhaltigen Anstrengungen, die der Generalsekretär und seine Sonderbeauftragte mit Hilfe der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler sowie mit Hilfe der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternehmen, um die Stabilisierung der Lage zu fördern und eine umfassende politische Regelung herbeizuführen, die auch eine Regelung des politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien einschließen muss;
4. *unterstreicht insbesondere seine nachdrückliche Unterstützung* des Dokuments über die "Grundprinzipien für die Kompetenzaufteilung zwischen Tiflis und Suchumi" und des dazugehörigen Übermittlungsschreibens, das von allen Mitgliedern der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und mit ihrer vollen Unterstützung abgefasst wurde;
5. *bedauert zutiefst* die fortdauernde Weigerung der abchasischen Seite, Gesprächen über den Inhalt des Dokuments zuzustimmen, fordert die abchasische Seite erneut mit allem Nachdruck auf, das Dokument und das dazugehörige Übermittlungsschreiben entgegenzunehmen, fordert beide Parteien nachdrücklich auf, das Dokument und das Schreiben sodann eingehend und mit offenem Blick zu prüfen und in konstruktive Verhandlungen über ihren Inhalt einzutreten, und fordert alle, die Einfluss auf die Parteien haben, nachdrücklich auf, auf dieses Ergebnis hinzuwirken;
6. *bedauert*, dass bei der Aufnahme von Verhandlungen über den politischen Status keine Fortschritte erzielt worden sind und erinnert erneut daran, dass diese Dokumente dem Zweck dienen, die Durchführung ernsthafter Verhandlungen zwischen den Parteien, unter der Führung der Vereinten Nationen, über den Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien zu erleichtern und dass sie keinen Versuch darstellen, den Parteien eine bestimmte Lösung aufzuzwingen oder zu diktieren;
7. *unterstreicht ferner*, dass es notwendig sein wird, dass beide Seiten Zugeständnisse machen, wenn der Verhandlungsprozess zu einer für beide Seiten annehmbaren dauerhaften politischen Regelung führen soll;
8. *begrüßt* die Einberufung von zwei Tagungen hochrangiger Vertreter der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs in Genf und begrüßt es insbesondere, dass Vertreter beider Parteien in einem positiven Geist an der zweiten Tagung teilgenommen haben;
9. *begrüßt es außerdem*, dass auf der ersten Tagung in Genf drei für das Voranschreiten des Friedensprozesses ausschlaggebende Themenbereiche (wirtschaftliche Zusammenarbeit, Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge, politische und Sicherheitsfragen) aufgezeigt wurden und dass im Anschluss daran mit der Sacharbeit an diesen Fragen begonnen wurde, namentlich in bilateralen Arbeitsgruppen der Russischen Föderation und Georgiens entsprechend der Vereinbarung der beiden Präsidenten auf ihrer Begegnung am 6. und 7. März 2003 in Sotschi, sowie auch bei der ersten hochrangigen Tagung der Parteien am 15. Juli 2003 unter dem Vorsitz der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und unter Beteiligung der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs;
10. *begrüßt ferner* die Selbstverpflichtung der Parteien, ihren Dialog über die wirtschaftliche Zusammenarbeit, die Rückkehr der Flüchtlinge sowie über politische und Si-

cherheitsfragen regelmäßig und auf strukturierte Weise fortzusetzen, sowie ihre Zustimmung zu einer weiteren Zusammenkunft mit der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs gegen Ende des Jahres, um eine Bilanz der Fortschritte zu ziehen und künftige Schritte zu prüfen, und ermutigt sie, dieser Selbstverpflichtung nachzukommen;

11. *fordert die Parteien auf*, keine Mühe zu scheuen, um ihr fortbestehendes gegenseitiges Misstrauen zu überwinden;

12. *fordert die Parteien erneut auf*, die notwendige Wiederbelebung des Friedensprozesses unter allen seinen hauptsächlichen Aspekten sicherzustellen, einschließlich ihrer Arbeit im Koordinierungsrat und seinen einschlägigen Mechanismen, auf den Ergebnissen des am 15. und 16. März 2001 in Jalta (Ukraine) abgehaltenen Treffens über vertrauensbildende Maßnahmen zwischen der georgischen und der abchasischen Seite³¹⁷ aufzubauen, die bei diesem Anlass vereinbarten Vorschläge zielstrebig und kooperativ umzusetzen und die Abhaltung einer vierten Konferenz über vertrauensbildende Maßnahmen zu erwägen;

13. *erinnert* alle Beteiligten daran, dass sie alles unterlassen sollen, was den Friedensprozess behindern könnte;

14. *betont*, dass in der Frage der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen dringend Fortschritte erzielt werden müssen, fordert beide Seiten auf, zu zeigen, dass sie wirklich entschlossen sind, deren Rückkehr besondere Aufmerksamkeit zu widmen und diese Aufgabe in enger Abstimmung mit der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien und im Benehmen mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs wahrzunehmen, und erinnert an die in Sotschi zwischen Georgien und der Russischen Föderation getroffene Vereinbarung, dass die Wiedereröffnung der Bahnverbindung zwischen Sotschi und Tiflis parallel zur Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen erfolgen wird, beginnend mit dem Distrikt Gali, bekräftigt, dass die aus dem Konflikt hervorgegangenen demografischen Veränderungen unannehmbar sind, bekräftigt außerdem das unveräußerliche Recht aller durch den Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, in Sicherheit und Würde in ihre Heimat zurückzukehren, im Einklang mit dem Völkerrecht und gemäß dem Vierparteienübereinkommen vom 4. April 1994 über die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen³¹⁸ und der Erklärung von Jalta³¹⁷;

15. *erinnert* daran, dass die abchasische Seite eine besondere Verantwortung für den Schutz der Rückkehrer und die Erleichterung der Rückkehr der restlichen vertriebenen Bevölkerungsgruppen trägt, und ersucht darum, dass unter anderem das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten weitere Maßnahmen ergreifen, um Bedingungen zu schaffen, die der Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen förderlich sind, namentlich durch Projekte mit rascher Wirkung, damit sie ihre Qualifikationen verbessern und ihre Eigenständigkeit erhöhen können, unter voller Achtung ihres unveräußerlichen Rechts auf Rückkehr in ihre Heimat in Sicherheit und Würde;

16. *begrüßt* es, dass die Parteien die Empfehlungen der im Distrikt Gali durchgeführten gemeinsamen Bewertungsmission³¹⁹ positiv aufgenommen haben, legt ihnen erneut eindringlich nahe, diese Empfehlungen umzusetzen und fordert insbesondere die abchasische Seite auf, der möglichst baldigen Eröffnung einer in Gali angesiedelten Außenstelle des Menschenrechtsbüros in Suchumi zuzustimmen und entsprechende Sicherheitsbedingungen zu schaffen, damit sie ungehindert arbeiten kann;

17. *billigt* die Empfehlungen des Generalsekretärs in seinem Bericht vom 21. Juli 2003, die Mission durch einen zwanzig Personen starken Zivilpolizeianteil zu ergänzen, um sie verstärkt dazu zu befähigen, ihr Mandat wahrzunehmen und insbesondere zur Schaffung von Bedingungen beizutragen, die der Rückkehr der Binnenvertriebenen und

Flüchtlinge in Sicherheit und Würde förderlich sind³²¹, und begrüßt die Selbstverpflichtung der Parteien, die Empfehlungen umzusetzen, die von der von Oktober bis Dezember 2002 durchgeführten Mission zur Bewertung der Sicherheitslage abgegeben wurden;

18. *fordert* insbesondere die abchasische Seite *auf*, die Anwendung der Gesetze unter Einbeziehung der örtlichen Bevölkerung zu verbessern und dem Umstand abzuhelpfen, dass die Angehörigen der georgischen Volksgruppe keinen Unterricht in ihrer Muttersprache erhalten;

19. *verurteilt* alle Verstöße gegen die Bestimmungen des am 14. Mai 1994 in Moskau unterzeichneten Übereinkommens über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung³¹⁶;

20. *fordert* beide Parteien *auf*, sich öffentlich von militanter Rhetorik und von Unterstützungsbekundungen für militärische Optionen und für die Aktivitäten illegaler bewaffneter Gruppen zu distanzieren, und legt insbesondere der georgischen Seite nahe, sich weiterhin darum zu bemühen, den Aktivitäten illegaler bewaffneter Gruppen ein Ende zu bereiten;

21. *begrüßt* die relative Ruhe im Kodori-Tal und die von den Parteien bekräftigte Absicht, die Situation friedlich beizulegen, erinnert daran, dass er das von den beiden Seiten am 2. April 2002 unterzeichnete Protokoll betreffend die Situation im Kodori-Tal nachdrücklich unterstützt, fordert beide Seiten, insbesondere die georgische, auf, dieses Protokoll auch weiterhin vollinhaltlich durchzuführen, und erkennt die legitimen Sicherheitsanliegen der Zivilbevölkerung in dem Gebiet an, fordert die politischen Führer in Tiflis und Suchumi auf, die Sicherheitsvereinbarungen einzuhalten, und fordert beide Seiten auf, keine Mühe zu scheuen, um sich auf eine allseits annehmbare Regelung für die Sicherheit der Bevölkerung im Kodori-Tal und in dessen Umgebung zu einigen;

22. *verurteilt* jedoch *mit Nachdruck* die Entführung von vier Mitarbeitern der Mission am 5. Juni 2003, die sechste Geiselnahme seit Einsetzung der Mission, missbilligt entschieden, dass keiner der Täter je ermittelt und vor Gericht gestellt wurde, und unterstützt die Forderung des Generalsekretärs, dass dieser Straflosigkeit ein Ende gesetzt werden muss;

23. *begrüßt* die zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen für Hubschrauberflüge, die in Reaktion auf den Abschuss eines Hubschraubers der Mission am 8. Oktober 2001 getroffen wurden, fordert die Parteien abermals auf, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um diejenigen, die für den Vorfall verantwortlich sind, zu ermitteln, sie vor Gericht zu bringen und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs über die Durchführung dieser Schritte zu informieren;

24. *fordert* die georgische Seite *auf*, die Sicherheit für die gemeinsamen Patrouillen der Mission und der gemeinsamen Friedenstruppe im Kodori-Tal weiter zu verbessern, um ihnen die unabhängige und regelmäßige Überwachung der Situation zu ermöglichen;

25. *unterstreicht*, dass die beiden Seiten die Hauptverantwortung dafür tragen, angemessene Sicherheit und die Bewegungsfreiheit der Mission, der gemeinsamen Friedenstruppe und des sonstigen internationalen Personals zu gewährleisten;

26. *begrüßt* es, dass die Mission ihre Sicherheitsvorkehrungen ständig überprüft, um die höchstmögliche Sicherheit ihres Personals zu gewährleisten;

27. *beschließt*, das Mandat der Mission um einen weiteren, am 31. Januar 2004 endenden Zeitraum zu verlängern, vorbehaltlich einer möglichen Überprüfung ihres Mandats durch den Rat für den Fall, dass im Mandat der gemeinsamen Friedenstruppe Änderungen vorgenommen werden;

³²¹ Ebd., Ziffer 30.

28. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Situation in Abchasien (Georgien) Bericht zu erstatten;

29. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4800. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION BETREFFEND WESTSAHARA³²²

Beschluss

Auf seiner 4698. Sitzung am 30. Januar 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation betreffend Westsahara

Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/2003/59)".

Resolution 1463 (2003) vom 30. Januar 2003

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen über Westsahara, insbesondere die Resolution 1429 (2002) vom 30. Juli 2002,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara bis zum 31. März 2003 zu verlängern, um den Parteien Zeit zu geben, den Vorschlag zu prüfen, der ihnen von dem Persönlichen Abgesandten des Generalsekretärs unterbreitet wurde;

2. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 17. März 2003 einen Bericht über die Situation vorzulegen;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4698. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 18. Februar 2003 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³²³:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 13. Februar 2003 betreffend Ihre Absicht, Kroatien, die Mongolei und Sri Lanka in die Liste der Länder aufzunehmen, die Militärpersonal für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara stellen³²⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 4725. Sitzung am 25. März 2003 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation betreffend Westsahara

³²² Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1975, 1988 und 1990 bis 2001 sowie während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2002 verabschiedet.

³²³ S/2003/193.

³²⁴ S/2003/192.